

für die Einbecker Hospitalstiftungen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 19.10.1994 folgende Satzung für die Einbecker Hospitalstiftungen beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Entstehung und Rechtsform

- (1) Die Stiftungen führen den Namen "Einbecker Hospitalstiftungen"; sie haben ihren Sitz in Einbeck.
- (2) Sie bestehen seit dem 13. Jahrhundert und sind Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftungen dient der Unterstützung älterer, behinderter oder sozial bedürftiger Menschen und insoweit vornehmlich den Einwohnern der Stadt Einbeck.
- (3) Die Stiftungen dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftungen umfassen das Vermögen des Hospitals St. Spiritus sowie der vereinigten Hospitäler St. Bartholomaei und St. Gertrud.
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht aus bebauten und unbebauten Grundstücken in Einbeck.



- (3) Das Vermögen der Stiftungen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragbringend zu verwenden.
- (4) Die Mittel der Stiftungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Stiftungen werden von der Stadt Einbeck nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Gemeindeordnung und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweiligen Fassung verwaltet.
- (2) An die Stadt Einbeck ist alljährlich ein Verwaltungskostenbeitrag abzuführen.

§ 5

**Änderung des Stiftungszwecks,
Aufhebung und Auflösung der Stiftungen**

- (1) Über die Änderung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftungen beschließt der Rat der Stadt Einbeck.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftungen fällt das Vermögen der Stiftungen an die Stadt Einbeck, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

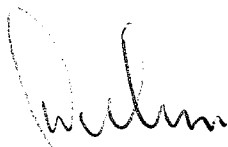
§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung für die Einbecker Hospitalstiftungen vom 28.02.1961 tritt zugleich außer Kraft.

Einbeck, 19. Oktober 1994

Der Bürgermeister


Wehner

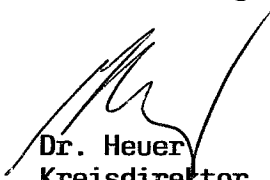


Der Stadtdirektor


Röll

Aufsichtsbehördlich genehmigt gem. § 107 Abs. 1 Satz 2 NGO i. V. m.
§ 19 Abs. 2 und § 7 des Nieders. Stiftungsetzes in den jeweils
geltenden Fassungen.

Northeim, den 04.01.1995
LANDKREIS NORTHEIM
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:


Dr. Heuer
Kreisdirektor

